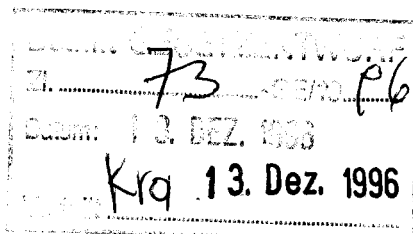


Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien



Handwritten signature

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	<i>DW</i>	3139	<i>Datum</i>
-	SH-GSt	Fr Mag Eckl	<i>FAX</i>	3237	06.12.96

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundesgesetz über die Organisation der
Universitäten (UOG 1993) geändert wird

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Die Präsidentin:

Handwritten signature of Eleonora Hostasch

Eleonora Hostasch



Der Direktor:

ia

Handwritten signature of Mag Inge Kaizar

Mag Inge Kaizar


Beilagen

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für Wissenschaft,
Verkehr und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>	<i>3139</i>	<i>Datum</i>
GZ 68.152/82-I/ B/5B/96	SH	Mag. Eckl	FAX	3237	28.11.1996

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundesgesetz über die Organisation der
Universitäten (UOG 1993) geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt
Stellung:

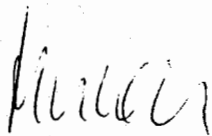
Die Übertragung von bestimmten Aufgaben der Rektorin/des Rektors und des Senats, soweit sie die Medizinische Fakultät betreffen, an deren Dekanin/Dekan bzw. an das Fakultätskollegium und eine damit verbundene Rationalisierung erscheinen grundsätzlich sinnvoll. Da die medizinischen Fakultäten aber nach wie vor Teil einer Gesamtuniversität sind, wird die Auffassung vertreten, daß eine völlige Abkoppelung - auch aus Gründen der Wahrung von Transparenz und Kontrolle - nicht zweckmäßig ist. Die BAK verlangt jedenfalls für den Bereich der Drittmittelaquirierung eine Neuregelung, bei der für die Gesamtuniversität, sprich Rektorin/Rektor und Senat, die oben genannten Kriterien in ausreichendem Maße sowie zudem allfällig nötige Eingriffsrechte gegeben sind.

Darüber hinaus sieht der Gesetzesentwurf in § 61a eine hauptamtliche Dekanin/einen hauptamtlichen Dekan und bis zu drei Vizedekaninnen/Vizedekane pro Fakultät vor. Bei der Kostenberechnung wurde hingegen offenbar nur von 2 Vizedekaninnen/Vizedekanen ausgegangen. Es wird daher eine Abstimmung des Gesetzestextes mit der Kostenberechnung als notwendig erachtet. Dabei sollte nochmals geprüft werden, ob die Bestellung von höchstens zwei StellvertreterInnen nicht ausreichen würde.

Weiters schlägt die BAK vor, in die in § 61 vorgesehene Ethikkommission zur Beurteilung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln und Medizinprodukten u.dgl. auch eine Vertreterin/einen Vertreter des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes, in deren/dessen Bereich die jeweilige klinische Prüfung fällt, aufzunehmen. Auch wird eine verstärkte Berücksichtigung von VertreterInnen der universitären Außenwelt, z.B. der Arbeitnehmervertretungen, urgiert.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Forderungen und Vorschläge.

Die Präsidentin:



Eleonora Hostasch



Der Direktor:

iv



Franz Mrkvicka